

SATZUNG



Wir bewegen dich, du bewegst uns.

TSV Falkensee

Gemeinsam einen Sprung voraus

Beschlossen 14.04.2026

TSV FALKENSEE E.V. Scharenbergstraße 15, 14612 Falkensee

Inhalt

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Tätigkeiten für den Verein
- § 4 Haftung

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 5 Verbandsmitgliedschaft

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten
- § 9 Mitgliedsbeiträge

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Aufsichtsrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Bestellung des Vorstands
- § 16 Vorstandssitzung
- § 17 Hauptausschuss

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 18 Sportfachbereiche

F. Vereinsleben

- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Kinder- und Jugendschutz
- § 22 Datenschutz
- § 23 Rechnungsprüfungsausschuss

G. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Falkensee e.V. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Falkensee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer VR 5313 P eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Sports und der Gesundheit
 - b. der Jugendhilfeim Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Behindertensport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
 - b. Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Freizeitmaßnahmen
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainern und sonstigen Personen
 - d. Übernahme der Trägerschaft für sportbetonte Einrichtungen, insbesondere auch im Vorschulbereich und im Ganztage
 - e. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen und Vereinsgebäuden
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
8. Der Verein ist parteipolitisch neutral, gegen jede Form der Diskriminierung und dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet.
9. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit sowie dem Schutz der Umwelt zu leisten.

§ 3 Tätigkeiten für den Verein

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Arbeitnehmer des Vereins können zum ehrenamtlichen Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB bestellt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für die entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern, ist der Aufsichtsrat zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§ 4 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und kann den angeschlossenen Fachverbänden beitreten, deren Sportarten er betreibt.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Antragstellung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. Ausschluss aus dem Verein;
 - c. Tod des Mitgliedes
 - d. Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung oder auf elektronischem Wege gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Quartals oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
 - d. wenn das Mitglied gegen den in § 21 genannten Verhaltensgrundsatz der Gewaltfreiheit verstößt oder dem Diskriminierungsverbot zuwiderhandelt.
5. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder legt ihn dem Aufsichtsrat zur abschließenden Entscheidung vor.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die weiteren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zu, das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Hauptausschuss. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
2. Die Bereichsversammlungen können zusätzliche Bereichsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten beschließen.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Hauptausschuss durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem sechsfachen eines Jahresbeitrages.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats mit den erforderlichen Daten.
5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Delegiertenversammlung
 - c. der Aufsichtsrat
 - d. der Vorstand
 - e. der Hauptausschuss.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

2. Alle Vereinsorgane können Sitzungen und Versammlungen im Ganzen - oder auf einen Teil der Teilnehmer beschränkt - auch als virtuelle Zusammenkünfte durchführen, bei der die

Ausübung der Mitgliedsrechte entweder im Wege der elektronischen Kommunikation oder vorab in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgt.

3. Ein ohne Versammlung der Organmitglieder gefasster Beschluss ist gültig, wenn allen Organmitgliedern die Teilnahme ermöglicht worden ist, bis zu dem für die Abstimmung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor ihrem Termin einberufen. Ebenfalls wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen.
2. Der Einberufung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
3. Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Auflösung des Vereins,
 - b. die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks und
 - c. die Verschmelzung und die Fusion mit anderen Vereinen.
5. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Abstimmung der stimmberechtigten Teilnehmer zu fassen. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einberufung bekannt gegeben.
8. Eine Mitgliederversammlung ersetzt im gleichen Kalenderjahr die Delegiertenversammlung und ist somit auch für die Aufgaben nach § 12 Absatz 10 dieser Satzung zuständig; Absatz 11 gilt entsprechend.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Vereins findet jährlich statt. An dieser sind teilnahme- und stimmberechtigt:
 - a. die Delegierten
 - b. der Vorstand
 - c. der Aufsichtsrat
 - d. die Übungsleiter, soweit sie das 16. Lebensjahr gemäß § 8 Absatz 2 vollendet haben
2. Die Delegierten werden bis spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der jährlichen Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres auf Grund freiwilliger Bereitschaftserklärung durch den Sportfachbereichsleiter benannt bzw. bei Bewerberüberhang von ihm nach freiem Ermessen bestimmt. Der Delegiertenschlüssel und die konkrete Anzahl der jeweiligen Delegierten werden nach dem Mitgliederstand zum 01.01. des Vorjahres auf der letzten Hauptauschusssitzung des Vorjahres durch Beschluss festgelegt. Die Übungsleiter werden bei der

Bestimmung der Mitgliederzahl der Sportfachbereiche nicht berücksichtigt. Übungsleiter im Sinne der vorstehenden Regelung sind alle Trainer, Übungsleiter und Trainerassistenten, die auf einer vertraglichen Grundlage eine Tätigkeit für den Verein ausüben.

3. Die Delegiertenversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins einberufen. Die Leitung der Delegiertenversammlung wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zumindest vier Wochen mittels Brief oder E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
5. Der Einberufung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zustimmt. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a. der Hauptausschuss die Einberufung schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt
 - b. die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

10. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig
 - a. Beschlüsse von besonderer Bedeutung
 - b. Satzungsänderung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschluss des Haushaltsplanes
 - e. Wahl und Abwahl der Aufsichtsratsmitglieder
 - f. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
11. Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.
12. Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.
13. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten bestimmt.

14. Die Delegiertenversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Abstimmung der stimmberechtigten Teilnehmer zu fassen. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 5 Personen:
 - a. dem Aufsichtsratsvorsitzenden
 - b. und mindestens zwei Stellvertretern
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine vorzeitige Abwahl bedarf einer 2/3 Mehrheit. Der Aufsichtsrat bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt worden ist.
3. Aufsichtsratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Im Falle einer Abwahl kann die Delegiertenversammlung zugleich ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wählen.
5. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung des Vorstands
 - b. Benennung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
 - d. Beratung des Vorstands in wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - e. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 30.000 €

Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Wertgrenze ein Zeitraum von 6 Monaten maßgeblich. Die Zustimmung ist z. B. erforderlich bei:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Garantien, Bürgschaften und ähnliche Haftungen sowie die Aufnahme von Darlehen.

Das Zustimmungsbedürfnis entfällt, soweit die finanzielle Aufwendung im laufenden Haushalt als Einzelposition enthalten ist.

- f. Redaktionelle Satzungsänderungen
 - g. Beratung des Hauptausschusses
 - h. Bestätigung sämtlicher Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Aufsichtsratssitzungen. Im Einzelfall kann der Aufsichtsratsvorsitzende beschließen, dass der Aufsichtsrat im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz Beschlüsse fasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Aufsichtsratssitzungen ein.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem ersten hauptberuflichen Vorstand und einem zusätzlichen ehrenamtlichen Vertretungsvorstand. Beide Vertretungsvorstände besitzen Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Vertretungsvorstand nur dann davon Gebrauch machen darf, wenn der erste hauptberufliche Vorstand verhindert ist. Der ehrenamtliche Vertretungsvorstand ist kein Vorstand im Sinne der Satzung (interne Vereinsorganisation).
2. Der Vorstand im Sinne der Satzung ist ein erster hauptberuflicher Vorstand. Daneben können vom Aufsichtsrat bis zu drei weitere hauptberufliche oder ehrenamtliche Vorstandsmitglieder berufen werden. Diese sind dann keine Vertretungsvorstände im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand im Sinne der Satzung führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlagsrecht bzgl. der Beitragshöhe
 - Gemeinsames Vorschlagsrecht mit den Fachbereichen bzgl. Sonderbeiträgen
4. Sind mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung berufen, so werden die Verantwortungsbereiche durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, die der Bestätigung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 15 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der gegenwärtig amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt. Eine erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen.

§ 16 Vorstandssitzung

Sind mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung bestellt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste hauptberufliche Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstands.

§ 17 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB, den Sportfachbereichsleitern und den Bereichsleitern. Sportfachbereiche können sich zusammenschließen und sich im Hauptausschuss gemeinsam vertreten lassen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen dem Hauptausschuss beratend zur Seite, sie haben kein Stimmrecht.
3. Der erste hauptberufliche Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Hauptausschusssitzungen ein. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen.

5. Hauptausschusssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Ferner ist eine Hauptausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich beim ersten hauptberuflichen Vorstand beantragen.
6. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschluss über Finanz- und Strukturfragen gemeinsam mit dem Vorstand
 - b. Festsetzung des Delegiertenschlüssels
 - c. Festsetzung der Beitragssätze (auf Vorschlag des Vorstands)
 - d. Beschluss über Sonderbeiträge (auf Empfehlung des Vorstands und der Sportbereiche)
 - e. Entwurf des Haushaltsplans
 - f. Einrichtung und Auflösung von Sportbereichen
 - g. Koordinator des Sportbetriebs
 - h. Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft
7. Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 18 Sportbereiche / Fachbereiche

1. Der Sportbetrieb wird in den einzelnen, rechtlich unselbständigen Sportfachbereichen durchgeführt. Die Gründung und Auflösung von Sportbereichen beschließt der Hauptausschuss. Sportbereiche können sich zu Fachbereichen zusammenschließen.
2. Jeder Sportbereich wird von einer Bereichsleitung geführt.
3. Einzelheiten der Sportfachbereichsstruktur und des Bereichslebens können die Sportfachbereiche in einer Sportfachbereichsordnung regeln, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden muss.
4. Löst sich ein Sportfachbereich auf oder gründet ein Sportfachbereich einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Sportfachbereichsvermögen im Besitz des Vereins.

F. Vereinsleben

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das jeweilige Gremium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Die Vereinsordnungen aller Gremien und Organe werden vom Aufsichtsrat bestätigt.
5. Vereinsordnungen können bei Bedarf u. a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a. Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
6. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 20 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
 - d. Ausschluss gem. § 7 der Satzung

§ 21 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung bestellt der Vorstand eine/n Kinderschutzbeauftragte/n.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein bzw. über die Beendigung der Tätigkeit für den Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßigem Prüfergebnis der Kassen-Geschäfte die Entlastung des Vorstands.
3. Bei vorgefundenen sachlichen oder rechnerischen Mängeln muss der Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat berichten.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann in einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung durch Delegierte findet insoweit nicht statt.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Falkensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 08.09.2020. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.